

RVP Bulletin

Der Vorsorgeauftrag – Delegieren Sie Ihre Sorge(n)



Bigna Grauer
grauer@rvpartner.ch

Zürich, Februar 2013, Nr. 1

Inhalt

Gesetzesänderung	1
Vorsorgeauftrag	1
Errichtung des Auftrages	1
Annahme des Auftrages	2
Inhalt des Vorsorgeauftrages	2
Wirkungen des Vorsorgeauftrages	3
Entschädigung des Auftragnehmers	4
Beendigung des Auftrages	4
Rechtslage bei Fehlen eines Auftrages	4
Patientenverfügung	5
Errichtung einer Patientenverfügung	5
Inhalt einer Patientenverfügung	5
Widerruf der Patientenverfügung	6
Rechtslage bei Fehlen einer Patientenverfügung	6
Rechtsschutz	6
Zusammenfassung	6
Abkürzungen	7

Gesetzesänderung

Zu Beginn dieses Jahres trat das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft, dessen Bestimmungen mangels einer Übergangsregelung sofort anwendbar sind. Neben der Neuorganisation der Behörden werden im Abschnitt „Eigene Vorsorge“ mit der To-

talrevision des seit einem Jahrhundert geltenden Vormundschaftsrechts zwei neue Instrumente eingeführt:

- Der Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)
- Die Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB)

Mit diesen vorliegend zu beleuchtenden Rechtsinstituten können für den Fall der Urteilsunfähigkeit eigene Anordnungen getroffen werden. Unter altem Recht war zwingend die Einschaltung der Behörden vorgesehen, wenn eine Person z.B. infolge eines Unfalles oder Krankheit nicht mehr in der Lage war, ihre Interessen selber zu wahren. Das neue Recht soll dem Betroffenen und seinen Angehörigen ermöglichen, gewisse Entscheidungen unabhängig von einer staatlichen Behörde zu treffen.

Vorsorgeauftrag

Errichtung des Auftrages

Die Errichtung des Auftrages hat durch eine handlungsfähige Person zu erfolgen, wobei Handlungsfähigkeit die Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit voraussetzt (Art. 13 ZGB).

Der Vorsorgeauftrag ist entweder eigenhändig, d.h. vollumfänglich handschriftlich, zu errichten oder öffentlich zu beurkunden (Art. 361 ZGB). Aufgrund der identischen Formvorschriften – mit Ausnahme des Nottestamentes – kann der Vorsorgeauftrag auch im Rahmen einer letztwilligen Verfügung erfolgen. Noch nicht restlos geklärt ist, ob die Beurkundung nach den kantonalen (beglaubigte Unterzeichnung vor der Urkundsperson) oder eidgenössischen Vorschriften (beglaubigte Unterzeichnung vor der Urkundsperson unter Beizug zweier Zeugen) zu erfolgen hat. Bis zur Klärung dieser Frage empfiehlt sich, die strengere Formvorschrift des Bundes einzuhalten.

Die Auftragserteilung kann sowohl an natürliche Personen (z.B. Angehörige, Rechtsanwälte oder Treuhänder) als auch juristische Personen (z.B. eine Bank) erfolgen. Die Aufgaben können alternativ (durch Errichtung einer Ersatzverfügung) und kumulativ an eine oder mehrere Personen übertragen werden, wobei der Beauftragte ebenfalls handlungsfähig sein muss. Schliesslich kann der Auftrag vorsehen, dass bei zwei oder mehreren Auftragnehmern diese mit Einzelzeichnungsrecht oder mit Kollektivunterschrift zur Vertretung berechtigt sein sollen.

Für die gültige Errichtung nicht vorausgesetzt ist die Eintragung des Vorsorgeauftrages in der Datenbank des Zivilstandsamts (Art. 361 Abs. 3 ZGB). Auch der Aufbewahrungsort ist frei wählbar, wobei als gesetzlicher Hinterlegungsort im Kanton Zürich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vorgesehen ist (§75 EG KESR). Damit der Vorsorgeauftrag für die Behörde auffindbar ist, empfiehlt sich die Eintragung des jeweiligen Hinterlegungsortes ins Personenstandsregister. Der Eintrag umfasst lediglich die Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages sowie dessen Hinterlegungsort; der Inhalt des Auftrags ist weder einzuzeichnen noch wird dieser eingetragen.

Annahme des Auftrages

Es besteht keine Pflicht des Beauftragten, den Vorsorgeauftrag anzunehmen.

Tritt der Vorsorgefall ein, prüft die KESB zunächst, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt und dieser gültig, d.h. unter Einhaltung der Formvorschriften, errichtet worden ist. Die Behörde hat überdies festzustellen,

ob die Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages erfüllt sind: Die auftraggebende Person muss urteilsunfähig geworden sein, wobei eine bloss vorübergehende Schwäche nicht genügt. Die Urteilsunfähigkeit muss sodann den im Auftrag umschriebenen Rechtsbereich betreffen. Schliesslich prüft die KESB die Geeignetheit des Auftragnehmers im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben. Erachtet die KESB die beauftragte Person (wie auch allfällige ersatzweise bestimmte Auftragnehmer) für nicht geeignet, kann sie vom Willen des Auftraggebers abweichen und andere Massnahmen anordnen (Art. 363 Abs. 2 ZGB).

Erklärt die beauftragte Person Annahme des Vorsorgeauftrages, wird sie durch die KESB über ihre Pflichten gemäss den Vorschriften über den Auftrag (Art. 394 ff. OR) aufgeklärt. Der Auftragnehmer erhält eine Urkunde, in welcher seine Befugnisse aufgeführt sind (Art. 363 Abs. 3 ZGB).

Ist der Auftragnehmer unsicher betreffend den Umfang oder die Art seiner Aufgaben, kann er die KESB um Auslegung des Auftrages ersuchen. Um die Anordnung behördlicher Massnahmen zu vermeiden, kann die KESB den Auftrag in Nebenpunkten auch ergänzen (Art. 364 ZGB).

Inhalt des Vorsorgeauftrages

Die zu übertragenden Aufgaben sind im Vorsorgeauftrag zu umschreiben. Zulässig ist auch die Erteilung von Weisungen hinsichtlich der Art der Erfüllung oder zu unterlassender Handlungen (Art. 360 Abs. 2 ZGB).

Damit bei Ablehnung bzw. Kündigung des Auftrages oder Ungeeignetheit des Auftragnehmers das Einschreiten der Behörden bzw. der Erlass staatlicher Massnahmen vermieden werden kann, kann der Auftraggeber Ersatzanordnungen vorsehen.

Das Gesetz sieht für den Vorsorgeauftrag drei Regelungsbereiche vor: die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr. Anordnungen im Hinblick auf medizinische Massnahmen sind demgegenüber im Rahmen einer Patientenverfügung zu treffen. Die Zuweisung der drei Bereiche kann umfassend – analog der staatlich angeordneten Beistandschaft – erfolgen oder sich lediglich auf spezifische Angelegenheiten beschränken.

Die Personensorge

Die Personensorge betrifft die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten. Neben der Zuteilung konkreter Aufgaben können auch eigene Überzeugungen und Wertvorstellungen in den Auftrag aufgenommen werden, an welchen sich der Auftragnehmer bei Erfüllung seiner Aufgaben zu orientieren hat. Im Rahmen der Personensorge können u.a. folgende Aufgaben übertragen werden:

- der persönliche Kontakt, z.B. Besuchsregelung;
- die alltägliche Betreuung und Begleitung, z.B. die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Haushalts- oder Pflegepersonal;
- Entscheide betreffend Informations- und Kommunikationsmittel, z.B. Radio, TV, Zeitungen, Zeitschriften, Telefon- und Internetanschluss;
- die Befugnis zum Entgegennehmen und Öffnen von für den Auftraggeber bestimmten Postsendungen;
- Entscheide über den Aufenthaltsort der auftraggebenden Person, z.B. die Unterbringung in einem Spital oder einem Alters- oder Pflegeheim, wie auch der Abschluss eines Pflegevertrages;
- Entscheide betreffend Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft.

Die Vermögenssorge

Erfasst wird die Verwaltung von Vermögen sowie Einkommen des Auftraggebers und kann insbesondere folgende Anordnungen beinhalten:

- Aufnahme eines Inventars im Zeitpunkt der Annahme des Antrages;
- Einforderung und Entgegennahme von Forderungen und Zuwendungen zugunsten des Auftraggebers;
- Bankgeschäfte, unter Einräumung der Verfügungsbefugnis über Konten, Schliessfächer und Depots, wobei die betreffenden Institute und Personen gegenüber dem Auftragnehmer von der Schweigepflicht zu entbinden sind;
- Entscheide betreffend Vermögensanlagen inklusive Weisungen zu Strategievorgaben oder Verbot bestimmter Anlageinstrumente;

- Rechtshandlungen im Hinblick auf Zuwendungen und Verträge, wie Abschluss, Erfüllung oder Beendigung von Vertragsverhältnissen;
- Verfügungen über Grundeigentum, wie Erwerb, Veräusserung oder Belastung, wobei diese Rechtshandlungen einer ausdrücklichen Ermächtigung im Vorsorgeauftrag bedürfen.

Die Vertretung im Rechtsverkehr

Die Vertretung im Rechtsverkehr kann zusammen mit der Beauftragung im Bereich der Personen- und Vermögenssorge angeordnet oder separat geregelt werden. Die rechtliche Vertretung bezieht sich insbesondere auf die Stellvertretung vor Behörden und Gerichten und kann die Einleitung eines Prozesses oder die Abgabe einer Steuererklärung beinhalten. Die Vertretungsbefugnis kann gegenüber Privaten oder Institutionen, z.B. einer Bank, eingeräumt werden. Schliesslich kann bei der Rechtsvertretung eine umfassende oder partielle Substitutionsbefugnis vorgesehen werden. Der Auftrag kann z.B. mit der Weisung verbunden werden, für einen Rechtsstreit eine bestimmte Kanzlei oder den Haus-Anwalt zu mandatieren, soweit dieser nicht bereits mit der Vertretung im Rechtsverkehr beauftragt worden ist.

Wirkungen des Vorsorgeauftrages

Der Vorsorgeauftrag entfaltet seine Wirkung nur, wenn die auftraggebende Person urteilsunfähig wird und sich die Urteilsunfähigkeit auf Bereiche bezieht, die im Auftrag geregelt sind.

Der Auftrag begründet zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten ein Vertretungsverhältnis und untersteht den Vorschriften über den Auftrag (Art. 394 ff. OR). Die auftraggebende Person wird durch die seitens des Beauftragten im Rahmen des Vorsorgeauftrages vorgenommenen Handlungen direkt berechtigt und verpflichtet.

Durch die Unterstellung unter die auftragsrechtlichen Bestimmungen wird der Auftragnehmer verpflichtet, das ihm übertragene Geschäft vorschriftsgemäss auszuführen (Art. 397 OR) und jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen (Art. 400 OR). Schliesslich haftet der Beauftragte für getreue und sorgfältige Ausführung des übertragenen Geschäfts (Art. 398 OR).

Entschädigung des Auftragnehmers

Grundsätzlich ist es Sache des Auftraggebers, im Rahmen seiner Anordnungen eine allfällige Entschädigung festzulegen.

Die auftraggebende Person kann einerseits vorsehen, ob und für welche Aufgaben ein Entschädigungsanspruch besteht. Auch kann im Vorsorgeauftrag die Höhe der Entschädigung bestimmt werden, sei es durch Verweis auf branchenübliche Ansätze oder durch Nennung eines konkreten Stundenhonorars. Die Entschädigung für ein einmaliges Geschäft kann auch durch Festlegung eines Kostendaches oder einer Pauschale erfolgen.

Enthält der Auftrag keine Anordnungen im Hinblick auf das Honorar, kann die KESB eine angemessene Entschädigung festsetzen, wenn sich dies aufgrund des Umfangs der Aufgaben rechtfertigt oder die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich erbracht werden (z.B. Vermögensverwalter, Anwälte). Fallen im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendige Spesen an, werden diese ebenfalls dem Auftraggeber belastet (Art. 366 ZGB).

Beendigung des Auftrages

Widerruf

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit teilweise oder vollumfänglich widerrufen werden, solange die auftraggebende Person urteilsfähig ist (Art. 362 ZGB).

Der Widerruf kann durch die Vernichtung der Originale oder das Anbringen eines entsprechenden Vermerkes auf der Urkunde erfolgen. Der Vorsorgeauftrag kann zudem durch ein widerrufendes Schreiben oder durch Errichten eines neuen Auftrages widerrufen werden, wobei es die Formvorschriften für die Errichtung einzuhalten gilt. Wird ein neuer Auftrag errichtet, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, gilt die gesetzliche Vermutung, dass der neue Vorsorgeauftrag den früheren vollumfänglich ersetzt, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt (Art. 362 ZGB).

Erlöschen von Gesetzes wegen

Erlangt die auftraggebende Person ihre Urteilsfähigkeit wieder, verliert der Auftrag von Gesetzes wegen seine Wirksamkeit. Wird der Vorsorgeauftrag nach Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit nicht durch einen neuen Vorsorgeauftrag ersetzt oder eine andere Art widerrufen, bleibt der errichtete Vorsorgeauftrag bestehen und wird bei erneuter Urteilsunfähigkeit wiederum wirksam. Bei Gefährdung der Interessen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Aufgaben allerdings solange weiterzuführen bis der urteilsfähige Auftraggeber in der Lage ist, seine Interessen selber zu wahren (Art. 369 ZGB).

Entzug des Auftrages

Sind die Interessen des Auftraggebers gefährdet oder nicht mehr gewahrt und fehlt eine Ersatzverfügung, hat die KESB die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Sie kann der beauftragten Person namentlich Weisungen erteilen oder sie zur Einreichung eines Inventars, zur Rechnungsablage wie auch zur Berichterstattung verpflichten. Überdies kann die KESB dem Auftragnehmer dessen Befugnisse teilweise oder ganz entziehen (Art. 368 ZGB).

Kündigung

Der Auftrag kann schliesslich durch Kündigung des Vorsorgebeauftragten beendet werden. Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten an die Erwachsenenschutzbehörde zu richten. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei längerer Krankheit, kann der Auftrag auch fristlos gekündigt werden (Art. 367 ZGB). Sind im Auftrag keine Ersatzverfügungen angeordnet worden, ist die KESB wiederum verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Rechtslage bei Fehlen eines Auftrages

Gesetzliches Vertretungsrecht

Soweit kein Vorsorgeauftrag vorliegt und (noch) keine Beistandschaft errichtet wurde, steht dem Ehegatten oder eingetragenen Partner von Gesetzes wegen ein (erweitertes) Vertretungsrecht zu, sofern dieser mit dem Urteilsunfähigen einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihm regelmässig

und persönlich Beistand leistet (Art. 374 ZGB). Das Vertretungsrecht untersteht dem Auftragsrecht und umfasst:

- alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
- nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Beistandschaft

Bei dauernder Urteilsunfähigkeit ist auf Antrag oder von Amtes wegen grundsätzlich eine Beistandschaft anzuordnen. Das Gesetz unterscheidet nach abgestufter Intensität vier Arten dieses mit der Gesetzesrevision neu vereinheitlichten Instituts. Die ersten drei Varianten können kombiniert werden, damit den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Person besser Rechnung getragen werden kann:

1. *Begleitbeistandschaft* (Art. 393 ZGB), welche die Zustimmung der betroffenen Person voraussetzt und die Handlungsfreiheit unberührt lässt;
2. *Vertretungsbeistandschaft* (Art. 394 f. ZGB), bei welcher der Beistand die betroffene Person im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche vertritt und falls eine ausschliessliche Vertretungsbefugnis angeordnet ist, deren Handlungsfähigkeit beschränkt;
3. *Mitwirkungsbeistandschaft* (Art. 396 ZGB), welche für bestimmte Handlungen die Zustimmung des Beistandes unter entsprechender Beschränkung der Handlungsfreiheit vorschreibt;
4. *umfassende Beistandschaft* (Art. 398 ZGB) als ultima ratio bei besonderer Hilfsbedürftigkeit, da die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen entfällt (Nachfolgeinstitut der Entmündigung).

Bei Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung oder einer umfassenden Beistandschaft hat der Beistand die neu erlassene Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) zu beachten. Die Verordnung enthält insbesondere auch zur Wahl der Anlagestrategie.

Patientenverfügung

Errichtung einer Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung setzt die Urteilsfähigkeit der errichtenden Person voraus und ist schriftlich abzufassen sowie eigenhändig zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 371 ZGB). Wird die Form nicht gewahrt, ist die Patientenverfügung nicht ohne weiteres unbeachtlich; die getroffenen Anordnungen sind dann als mutmasslicher Wille der urteilsunfähigen Person vom Vertretungsberechtigten zu beachten (Art. 378 Abs. 3 ZGB).

Wer eine Patientenverfügung errichtet, muss selber dafür besorgt sein, dass die Adressaten Kenntnis von der Verfügung erhalten, z.B. durch Eintragung auf der Versichertenkarte (Art. 371 Abs. 2 ZGB) oder Hinterlegung beim behandelnden Arzt.

Inhalt einer Patientenverfügung

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Patientenverfügung (sog. „Living Will“; Art. 370 ff. ZGB) sowie der Vertretung in medizinischen Angelegenheiten (Art. 377 ff. ZGB).

Patientenverfügung (im engeren Sinn)

Im Rahmen der eigenen Anordnungen legt die betroffene Person fest, welchen medizinischen Massnahmen sie für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht. Wichtigste Frage ist zumeist jene nach lebenserhaltenden oder –verlängernden Massnahmen. Aber auch Themen wie künstliche Ernährung, Bluttransfusion, Reanimation, Medikamente, und Operationen können mit der Patientenverfügung abgedeckt werden. Neben der medizinischen Behandlung kann auch die Teilnahme an Forschungsprojekten geregelt oder Anweisungen zur Pflege erteilt werden, z.B. ob diese zu Hause oder in einer speziellen Unterbringung stattfinden soll. Schliesslich können auch Anordnungen im Hinblick auf ein mögliches Ableben getroffen werden, wie Sterbeort, Sterbebegleitung oder Organspende und Autopsie.

Vertretung in medizinischen Angelegenheiten

Neben oder anstelle der eigenen Anordnungen kann auch eine natürliche Person beauftragt wer-

den, medizinische Massnahmen mit dem Arzt zu besprechen und im Namen der auftraggebenden Person zu entscheiden. Dem Vertreter können Weisungen erteilt werden, welche neben den vorgenannten Anordnungen auch Rechte und Pflichten betreffend Auskunft und Information beinhalten können, wobei das medizinische Personal entsprechend von der Schweigepflicht zu entbinden ist.

Widerruf der Patientenverfügung

Auf den Widerruf einer Patientenverfügung sind die Bestimmungen des Vorsorgeauftrages sinngemäss anwendbar (Art. 371 Abs. 3 ZGB). Angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung im Bereich der Forschung und Wissenschaft ist bei den medizinischen Massnahmen eine regelmässige Überprüfung der getroffenen Anordnungen besonders angezeigt.

Rechtsschutz bei Fehlen einer Patientenverfügung im engeren Sinne

Fehlen eigene Anordnungen zu medizinischen Massnahmen, plant der behandelnde Arzt die erforderliche Behandlung unter Beizug des ernannten oder bei dessen Fehlen des gesetzlichen Vertreters in medizinischen Angelegenheiten. Soweit möglich ist auch der urteilsunfähige Patient in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen (Art. 377 ZGB). Die vertretungsberechtigte Person hat dabei nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person zu entscheiden (Art. 378 Abs. 3 ZGB).

Ist kein Vertreter in medizinischen Angelegenheiten bezeichnet worden, bezeichnet das Gesetz der Reihe nach folgende Personen als zur Vertretung berechtigt (Art. 378 Abs. 1 ZGB):

1. der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
2. der Ehegatte oder eingetragene Partner, sofern er mit dem Urteilsunfähigen einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet;
3. Personen, die mit dem Urteilsunfähigen einen gemeinsamen Haushalt führen und ihm regelmässig und persönlich Beistand leisten;
4. Nachkommen, wenn sie dem Urteilsunfähigen regelmässig und persönlich Beistand leisten;

5. die Eltern, wenn sie dem Urteilsunfähigen regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. Geschwister, wenn sie dem Urteilsunfähigen regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Sind mehrere Personen gleichzeitig vertretungsberechtigt, so haben sie grundsätzlich gemeinsam zu entscheiden (Art. 378 Abs. 2 ZGB).

Rechtsschutz

Zuständig für die Prüfung des Vorsorgeauftrages bzw. Vornahme der notwendigen Massnahmen ist die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person (Art. 442 Abs. 1 ZGB). Soweit es nicht unverhältnismässig erscheint, ist die betroffene Person persönlich anzuhören (Art. 447 ZGB). Unter dem Vorbehalt überwiegender gegenteiliger Interessen steht sämtlichen am Verfahren beteiligten Personen Recht auf Akteneinsicht zu (Art. 449 ZGB). Das Verfahren vor der KESB untersteht der Untersuchungs- und Officialmaxime (Art. 446 ZGB), wobei am Verfahren Beteiligte wie auch Dritte zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung verpflichtet sind, sofern keine gesetzliche Befreiung vorgesehen ist, wie z.B. für Rechtsanwälte (Art. 448 ZGB).

Gegen Entscheide der KESB kann schliesslich innert 30 Tagen bei Gericht Beschwerde erhoben werden (Art. 450 und Art. 450b ZGB).

Zusammenfassung

Mit den neuen Rechtsinstituten kann in erheblichem Mass Einfluss auf die persönlichen Angelegenheiten, die Vermögensverwaltung wie auch im Hinblick auf die medizinische Behandlung genommen und damit auch bei Urteilsunfähigkeit eine gewisse Selbstbestimmung ausgeübt werden. Zu berücksichtigen ist sodann der Umstand, dass nicht nur bei betagten Personen ein Risiko für den Eintritt der Urteilsunfähigkeit besteht, vielmehr kann jedermann infolge eines Unfalles oder Krankheit – wenn auch

allenfalls nur vorübergehend – seine Fähigkeit, (vernunftgemäss) zu handeln, verlieren.

Aufgrund der weniger strengen Formvorschriften der Patientenverfügung kann diese ohne weiteres in einen Vorsorgeauftrag integriert werden, wobei in medizinischen Angelegenheiten nur natürliche Personen vertretungsberechtigt sind.

Bei zahlreichen oder detaillierten Anordnungen empfiehlt sich für den Vorsorgeauftrag die Form der öffentlichen Beurkundung, wobei für die Formulierung der Beizug einer Fachperson zu empfehlen ist. Bei medizinischen Massnahmen ist auch die Beratung durch einen Arzt zweckmässig.

Schliesslich gilt zu beachten, dass Handlungen des Beauftragten unter dem Vorsorgeauftrag den Auftraggeber nur binden, solange er urteilsunfähig bzw. nach Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit zur eigenen Interessenwahrung noch nicht in der Lage ist. Zwecks Vermeidung der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit für beide Parteien, ist zusätzlich zum Vorsorgeauftrag die Erteilung einer „gewöhnli-

chen“ (General-)Vollmacht in Erwägung zu ziehen. Eine solche Ermächtigung erlischt ohne gegenteilige Anordnung mit dem Verlust der entsprechenden Handlungsfähigkeit, dem Konkurs, dem Tod oder der Verschollenerklärung des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten (Art. 35 OR). Soll die Vollmacht auch bei Verlust der Urteilsfähigkeit als Vorsorgeauftrag weitergelten, sind bei der Ausstellung die Formvorschriften des Vorsorgeauftrages einzuhalten.

Abkürzungen

- EG KESR: Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Kt. ZH
KESB: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
OR: Obligationenrecht von 1911
VBVV: Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft
ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1907

Auf www.rvpartner.ch verfügbare Bulletins und Broschüren in PDF-Form

2012

- Die Verantwortung des Verwaltungsrats (RVP)
- Entwicklungen im Unternehmens-Datenschutzrecht der Schweiz und der EU im Jahr 2011 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2011

- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2011/2 (RVP)
- Geplante Änderungen im schweizerischen Versicherungsvertragsrecht in Kürze (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Handlungsbedarf in Bezug auf die Erbschaftssteuerreform (Sven Walsler, LL.M.)
- Eigenkapitalanforderungen und Eigenkapitalschutz (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Entwicklungsrecht 2011/1 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2011/1 (RVP)
- Vermeidung der Regulierung von Private Equity-Investitionen in der Schweiz (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.; Alfred Gilgen, LL.M., N.Y. BAR)
- Durchsetzung von Geldforderungen nach der neuen ZPO (Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2010

- Der Aktionärsbindungsvertrag (Chasper Kamer, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch) (RVP)
- Entwicklungen im Unternehmens-Datenschutzrecht der Schweiz und der EU 1/2010 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Banken- und Kapitalmarktrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmenssanierung

2009

- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch) (RVP)
- Überstunden und Überzeit (Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/2

- Unternehmensleitung in Krisenzeiten Worauf es zu achten gilt (Dr. Franziska Buob)
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/1 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/1 (RVP)

2008

- Revision des Revisionsrechtes: Eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen (Sara Sager)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Vom Prozessieren (Dr. Franziska Buob)
- Liegenschaften im Erbgang: Häufige Tücken und Fallen (Teil I: Nachlassplanung) (Pio R. Ruoss)
- Outsourcing (Dr. Marc M. Strolz)
- IP IT Outsourcing (Pascale Gola, LL.M.)
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 (Deutsch und Englisch) (Dr. Alois Rimle, LL.M.)

2007

- Aktuelles aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Firmenrechts (Dr. Martina Altenpohl)
- Die „kleine Aktienrechtsreform“ und Neuerungen im Recht der GmbH (Chasper Kamer, LL.M.)
- Swiss Insurance Law Update 2007/1 (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Privatbestechung (Art. 4a UWG) (Dr. Reto T. Ruoss)
- Neue Phase der Freizügigkeit für EU/EFTA-Bürger, deren Familienangehörige und Erbringer von Dienstleistungen in der Schweiz (Alfred Gilgen, LL.M.)
- Revidiertes Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz (Dr. Alois Rimle, LL.M.)
- Aktuelles aus dem Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts (Chasper Kamer, LL.M.)
- Actions Required under New Swiss Collective Investment Schemes Act (Dr. Alois Rimle, LL.M.)